

RS Vwgh 2023/6/27 Ra 2020/04/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2023

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §36 Abs1 Z5

1. BVergG 2018 § 36 heute
2. BVergG 2018 § 36 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 36 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

Rechtssatz

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 36 Abs. 1 Z 5 BVergG 2018 reicht es nicht aus, dass die zu beschaffende Ware als Pilotprojekt oder für Forschungszwecke eingesetzt werden soll. Vielmehr ist anhand des Inhalts des Auftrags auch zu prüfen, ob die zu liefernde Ware eine solche darstellt, die aufgrund der Spezifikationen nicht auch von anderen Anbietern am Markt erbracht werden könnte, etwa weil die entsprechenden Vorgaben in dem Auftrag bereits vom Auftraggeber detailliert festgeschrieben sind. Für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer 5, BVergG 2018 reicht es nicht aus, dass die zu beschaffende Ware als Pilotprojekt oder für Forschungszwecke eingesetzt werden soll. Vielmehr ist anhand des Inhalts des Auftrags auch zu prüfen, ob die zu liefernde Ware eine solche darstellt, die aufgrund der Spezifikationen nicht auch von anderen Anbietern am Markt erbracht werden könnte, etwa weil die entsprechenden Vorgaben in dem Auftrag bereits vom Auftraggeber detailliert festgeschrieben sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020040027.L03

Im RIS seit

31.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>